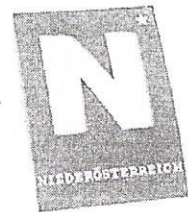


AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG
Gruppe Wasser
Abteilung Wasserwirtschaft
Postanschrift 3109 St. Pölten, Landhausplatz 1



Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, 3109

Bezirkshauptmannschaft Krems
Drinkweldergasse 15
3500 Krems an der Donau

WA2-W-2957/006-2013 Beilagen
Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben) **SB**

E-Mail: post.wa2@noel.gv.at	UID: ATU37165802
Fax 02742 / 9005 – 14090	Internet: http://www.noel.gv.at
Bürgerservice-Telefon 02742-9005-9005	DVR: 0059986

Bezug
KRW2-M-0418/003

BearbeiterIn
Dipl.-Ing. Michaela
Englisch

(0 27 42) 9005

Durchwahl
14513

Datum
28. Jänner 2014

Betrifft

ASAMER Kies- und Betonwerke GmbH, Steinbruch-Betrieb im Standort 3508 Paudorf

Stellungnahme der ASV für Deponietechnik und Gewässerschutz zum Ersuchen vom
18. Oktober 2013.

Befund:

Im Rahmen der Überprüfungsverhandlung nach dem Mineralrohstoffgesetz am 17. Juni 2013 wurden von der Asamer Kies- und Betonwerke GmbH Mengenaufzeichnungen über die seit dem Jahr 2008 zugeführten Fremdmengen für die Rekultivierung des Steinbruches vorgelegt.

Nach Durchsicht der Unterlagen und Vergleich mit den Auflagen 23 und 24 des Naturschutzbescheides der BH Krems vom 14.3.2003 wurde von mir festgestellt, dass insgesamt 5 Einbaukontrollprüfungen aus dem Schüttbereich der Jahre 2008 bis 2011 fehlen.

Von der Bezirkshauptmannschaft Krems an der Donau wurden nun ein Prüfbericht der MAPAG Materialprüfung GmbH (Labor Nr. 4354/2013 vom 27.9.2013) zur Beurteilung übermittelt.

Vom Probenehmer wird zum Probenahmeprotokoll angeführt, dass Abweichungen vom Probenahmeplan angewendet werden mussten, da das Rekultivierungsmaterial größtenteils die Abbauhänge hinabgeschüttet wurde und somit die Anzahl der Schürfe durch das steile Gelände und das instabile Material stark beeinflusst wurde.

Insgesamt wurden 5 Mischproben aus dem Rekultivierungsmaterial entnommen und einer Analyse unterzogen:

Die Mischprobe 1 ergab aufgrund von einer Überschreitung beim Parameter Nickel im Gesamtgehalt eine Zuordnung zur Klasse BA und zur Schlüsselnummer 31411 Spez. 29.

Die Grenzwerte der Spalte I der Tabelle 1 des Anhanges 1 zur DVO 2008 werden eingehalten.

Die Mischprobe 2 ergab aufgrund von einer Überschreitung bei den Parametern Chrom gesamt und Nickel im Gesamtgehalt eine Zuordnung zur Klasse BA und zur Schlüsselnummer 31411 Spez. 29.

Der Grenzwert der Spalte I der Tabelle 1 des Anhanges 1 zur DVO 2008 wurde beim Parameter Nickel nicht eingehalten und von der Untersuchungsanstalt als geogen bedingt eingestuft.

Die Mischprobe 3 ergab aufgrund von einer Überschreitung beim Parameter Nickel im Gesamtgehalt eine Zuordnung zur Klasse BA und zur Schlüsselnummer 31411 Spez. 29.

Der Grenzwert der Spalte I der Tabelle 1 des Anhanges 1 zur DVO 2008 wurde beim Parameter Nickel nicht eingehalten und von der Untersuchungsanstalt als geogen bedingt eingestuft.

Die Mischprobe 4 ergab aufgrund von einer Überschreitung beim Parameter Nickel im Gesamtgehalt eine Zuordnung zur Klasse BA und zur Schlüsselnummer 31411 Spez. 29.

Der Grenzwert der Spalte I der Tabelle 1 des Anhanges 1 zur DVO 2008 wurde beim Parameter Nickel genau erreicht.

Die Mischprobe 5 ergab aufgrund von Überschreitungen bei den Parametern Nickel und Chrom gesamt im Gesamtgehalt eine Zuordnung zur Klasse BA und zur Schlüsselnummer 31411 Spez. 29.

Der Grenzwert der Spalte I der Tabelle 1 des Anhanges 1 zur DVO 2008 wurde beim Parameter Nickel nicht eingehalten (sie erreicht fast den Grenzwert der Spalte II) und von der Untersuchungsanstalt als geogen bedingt eingestuft.

Gutachten:

Zu den Überschreitungen der Grenzwerte der Spalte I Tabelle 1 des Anhanges 1 der DVO 2008 ist anzuführen, dass in der Fußnote 1 der Tabelle 1 festgehalten ist, dass bei Bodenaushubdeponien wenn der Gehalt eines Schadstoffes geogen bedingt ist, eine Überschreitung bis zu den in der Spalte II angeführten Grenzwerten zulässig ist. Eine Begründung für die laut Untersuchungsanstalt geogen bedingte Überschreitung ist im Untersuchungsbefund nicht vorhanden und wird somit die „Inanspruchnahme der geogen bedingten Überschreitung“ nicht anerkannt ohne entsprechende Nachweise (siehe Anhang 4 Punkt 1.2.1. DVO 2008).

Gemäß Anhang 4 Punkt 1.2.2. DVO 2008 (vorgangsweise für nicht gefährliche Aushubmaterialien) ist bei einer Nichteinhaltung der Zuordnungswerte für die Gehalte im Feststoff der Spezifizierung 29 ausschließlich aufgrund geogener Hintergrundbelastung (Begründung dafür siehe Absatz darüber), das Bodenaushubmaterial sofern die Anforderungen der Spalte II der Tabelle 1 des Anhanges 1 eingehalten werden, der Abfallart SN 31411 Spez. 33 zuzuordnen.

D.h. im gegenständlichen Fall wurde für die Mischproben 2, 3 und 5 die falsche Abfallschlüsselnummer nämlich 31411-29 und nicht 31411-33 verwendet.

Eine Verwertung von Abfällen der Schlüsselnummern 31411-33 ist nach den geltenden Vorschriften wie Bundesabfallwirtschaftsplan 2011 und Deponieverordnung 2008 nicht möglich. Die einzige Möglichkeit ist die Deponierung in einer Bodenaushubdeponie mit nachweislich gleicher Hintergrundbelastung. So wurde auch bei der Anpassung des Konsenses der gegenständlichen Verwertungsmaßnahme im Rahmen der Verhandlung am 17.6.2013 die Schlüsselnummer 31411-33 nicht vergeben.

Somit ist davon auszugehen, dass das zur Verwertung/Rekultivierung verwendete Material, welches in den Mischproben 2, 3, und 5 beprobt wurde, der Schlüsselnummer 31411-33 zuzuordnen und somit für den angestrebten Verwertungszweck ungeeignet ist und in Folge nachweislich zu räumen und auf eine dafür genehmigte Deponie (bewilligt für erhöhte Hintergrundbelastung) zu verbringen ist.

Aufgrund der räumlich erschwerten Situation (Ablagerung auf einer Steilböschung) wird als Frist dafür 6 Monate vorgeschlagen. Die Entsorgungsnachweise sind der Behörde unaufgefordert vorzulegen.

Mit freundlichen Grüßen

Dipl.-Ing. E n g l i s c h